

# VERSTEIGERUNGS-AUFTRAG

zwischen der Firma

**AEROPHILATELIE, Johannes E. Palmer**

**Falkenweg 3, D- 89284 Pfaffenhofen/Biberberg**

nachstehend als "Versteigerer" bezeichnet und

<b>Vorname:</b>		<b>Name:</b>	
<b>Straße:</b>		<b>Nr.:</b>	
<b>PLZ:</b>		<b>Ort:</b>	
<b>Telefon:</b>	0 /	<b>Land:</b>	
<b>Telefax:</b>	0 /	<b>Kunden - Nr.</b>	

nachfolgend als "Auftraggeber" bezeichnet.

Für diesen Auftrag vereinbaren Auftraggeber und Versteigerer aufgrund der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen (Versteigererverordnung - VerstV) vom 01. Juni 1976, zuletzt geändert durch VO v. 7.11.1990, die nachstehenden Auftragsbedingungen:

1. Der Auftraggeber beauftragt den Versteigerer, die ihm zur Versteigerung übergebenen und als Anlage zu diesem Auftrag aufgeführten Gegenstände zu versteigern. Der Auftraggeber versichert, daß sich das übergebene Material ausnahmslos in seinem uneingeschränkten Eigentum befindet und frei von Pfandrechten bzw. sonstigen Rechten Dritter ist.

2. Der Auftraggeber zahlt an den Versteigerer eine **Provision von 10%**, bei einem Gesamtwert der Einlieferung von weniger als 10.000,- Euro Ausrufpreis 15%, zuzüglich der hierauf entfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, **jeweils nur bezogen auf die Summe der Werte der verkauften Lose!** Unabhängig vom Verkaufserfolg werden in jedem Fall **0,80 % Versicherungsgebühr sowie 1,50 Euro je Los** (jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) berechnet.

3. Das zur Versteigerung eingelieferte Material wird auf Gefahr des Auftraggebers beim Versteigerer oder an einem von diesem ausgewählten Ort aufbewahrt. Auf Kosten des Auftraggebers versichert der Versteigerer die Marken gegen die üblichen Risiken des Transports und der Lagerung. Schadensersatzansprüche gegen den Versteigerer, sei es aus erlaubter Handlung, aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden ist.

4. Nach Eingang des unterschriebenen Versteigerungsauftrages wird das eingelieferte Material vom Versteigerer bearbeitet, der zur Erzielung des bestmöglichen Preises die Überprüfung und die Aufteilung in Einzellose, Sammellose, Sammlungen usw. vornimmt sowie entsprechend der jeweiligen Marktlage den Ausrufpreis festsetzt. **Für Taxierungen und Abbildungen werden keine Kosten berechnet!**

5. Fälschungs- und reparaturgefährdete Marken oder Belege werden, soweit erforderlich, zur Vermeidung späterer Reklamationen, anerkannten Spezialprüfern zur Prüfung nach der Prüferordnung des Bundes der philatelistischen Prüfer vorgelegt, die mit Erteilung des Versteigerungsauftrages vom Auftraggeber vollinhaltlich anerkannt wird. Einwandfrei erkannte Fälschungen werden entsprechend gekennzeichnet und dem Auftraggeber zurückgegeben, ebenso ungeeignetes Material.

6. Der Versteigerer ist nicht berechtigt Lose unter dem Ausrufpreis (= Limit- bzw. Startpreis) zuzuschlagen. Etwaige Untergebote bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Lediglich im Nachverkauf können Gebote bis 15 % unterhalb des Ausrufwertes akzeptiert werden.

7. Grundsätzlich ist der Auftraggeber an den erteilten Auftrag bis zur Beendigung der Versteigerung gebunden. Bis zu acht Wochen vor dem festgesetzten Versteigerungstermin kann der Auftraggeber den Auftrag schriftlich kündigen. Er hat in diesem Fall 20 % des vom Versteigerer festgesetzten Schätzpreises (= Ausrufpreis) zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer an den Versteigerer als Aufwandsentschädigung ohne Einzelnachweis zu bezahlen. Hinzu kommen ggf. tatsächlich entstandene Auslagen für erfolgte Prüfungen zzgl. jeweiliger ges. Mehrwertsteuer. Die Einlieferung wird in der zum Zeitpunkt der Kündigung beim Versteigerer vorhandenen Aufmachung zurückgegeben.

8. Lose, die auf der Versteigerung unverkauft bleiben, kann der Versteigerer innerhalb von zwei Monaten nach der Versteigerung freihändig zu vorstehenden Bedingungen verkaufen. Er kann Sie auch in weiteren Versteigerungen erneut anbieten und dabei die Schätzpreise und etwa vereinbarte Limite bis zu 25 % herabsetzen, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich nach erfolgter Abrechnung Rückgabe der unverkauften Lose fordert. Hat der Versteigerer mit dem Einlieferer ein Los bereits abgerechnet das später reklamiert oder vom Käufer nicht abgenommen wird, so kann der Versteigerer dieses Los auf eigene Rechnung übernehmen. Falls Sie eventuell unverkauft gebliebene Lose sofort nach der Auktion zurückerhalten möchten kreuzen Sie dies bitte hier an ( )

9. Die Abrechnung und Auszahlung des Versteigerungserlöses beginnt in der 6. Woche nach Schluss der Versteigerung. Ausgenommen sind solche Lose, die einer Reklamation oder einer Nachprüfung unterliegen. Vor Zahlung durch den Käufer hat der Einlieferer keinen Anspruch auf Auszahlung des Versteigerungserlöses.

10. Wird ein dem Einlieferer gewährter Vorschuss nicht durch den Nettoerlös der Versteigerung gedeckt, so ist der Einlieferer zur Rückzahlung des übersteigenden Betrages innerhalb 14 Tagen nach Mitteilung verpflichtet. Befindet sich der Einlieferer mit der Rückzahlung im Verzug, so ist der zurückzuerstattende Betrag mit 1% pro angefangenen Monat zu verzinsen. Darüber hinaus ist der Versteigerer berechtigt, unverkauft gebliebene Lose des Einlieferers bestmöglich erneut zu versteigern und den Erlös gegen den zurückzuzahlenden Vorschuss plus Zinsen aufzurechnen.

11. Die Versteigerungsbedingungen sind Bestandteile dieses Vertrages. Diese Bedingungen sind im Auktionskatalog abgedruckt, auf der Homepage verfügbar ([www.aerophil.de](http://www.aerophil.de)) und werden Ihnen auf Wunsch gerne zugesandt. Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Versteigerers.

12. Dieser Auftrag gilt bis auf schriftlichen Widerruf auch für nachfolgende Versteigerungen und für den Freihandverkauf lt. Ziffer 8.

13. Es gilt deutsches Recht als vereinbart. Erfüllungsort ist für alle Beteiligten Neu-Ulm. Als Gerichtsstand gilt ebenfalls Neu-Ulm als vereinbart, soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich gleichgerichtete, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Pfaffenhofen (Biberberg), Ort: .....

Datum: .....

**Johannes E. Palmer**  
**- Aerophilatelie -**

.....  
Versteigerer Auftraggeber  
(Unterschriften und ggf. Stempel)